

Beachtung der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) und der Biostoffverordnung (BioStoffV) bei der Beschäftigung von Schülern und Praktikanten in der vorschulischen Kinderbetreuung

Anlage: Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: „Arbeitsmedizinische Vorsorge – Mutterschutz – Jugendarbeitsschutz beim beruflichen Umgang mit Kindern in Kindertageseinrichtungen in Bayern – Empfehlungen für Arbeitgeber, Betriebsärzte, Beschäftigte“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.11.2009 (Az.: VII.8-5 S 9363-7.123 753) und vom 20.01.2011 (Az.: VII.8-5 S 9363-7b.556) haben wir Sie in Absprache mit dem zuständigen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Anwendung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) auf Praktikantinnen und Praktikanten der fachpraktischen Ausbildung in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung informiert.

Im Oktober 2012 wurde die Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: „Arbeitsmedizinische Vorsorge – Mutterschutz – Jugendarbeitsschutz beim beruflichen Umgang mit Kindern in Kindertageseinrichtungen in Bayern – Empfehlungen für Arbeitgeber, Betriebsärzte, Beschäftigte“ überarbeitet und erneut veröffentlicht. Daher übersenden wir Ihnen in der Anlage die oben genannte Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der aktuellen Fassung.

Neu und für die Schulen mit Praktika in der vorschulischen Kinderbetreuung relevant ist der Passus auf Seite 6 der Empfehlung, wo es heißt: „Absolvieren Minderjährige eine Berufsausbildung in einer Kindertageseinrichtung oder dient ihr Aufenthalt dazu, ihnen berufsspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln (z. B. im Freiwilligen Sozialen Jahr, bei der fachpraktischen Ausbildung der Fachschulen, bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, im Berufsvorbereitungsjahr), dürfen sie wie eine Vollkraft eingesetzt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist und sie dabei unter Aufsicht eines Fachkundigen stehen. Hier ist vom Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot nach ArbMedVV zu veranlassen, z. B. wenn Kinder im Vorschulalter betreut werden.“

Wie bisher sind die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und ggf. Impfungen von der beschäftigenden Einrichtung, nicht aber von der Schule zu tragen.

Wir bitten Sie, die Empfehlung denjenigen Schulen zur Verfügung zu stellen, bei denen ein Praktikum in der vorschulischen Kinderbetreuung zu erwarten steht.

Mit freundlichen Grüßen gez. Werner Lucha

Ltd. Ministerialrat

Quelle: VII.5-5 S 9363 – 7a.132 509 vom 19.12.2012